

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 24. April 2007, Gorostiaga Atxalandabaso/Parlament (T-132/06), durch den das Gericht die Klage des Rechtsmittelführers auf Nichtigerklärung der in Durchführung des Urteils des Gerichts vom 22. Dezember 2005, Gorostiaga Atxalandabaso/Parlament (T-146/04), erlassenen Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 22. März 2006 zum Teil als offensichtlich unzulässig und zum Teil als offensichtlich nicht begründet abgewiesen hat — Auslegung des Art. 111 der Verfahrensordnung des Gerichts und des Grundsatzes der Unparteilichkeit — Auslegung des Art. 27 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Gorostiaga Atxalandabaso trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mannheim — Deutschland) — Strafverfahren gegen Karl Schwarz**

(Rechtssache C-321/07) (<sup>1</sup>)

*(Richtlinie 91/439/EWG — Besitz von Fahrerlaubnissen verschiedener Mitgliedstaaten — Gültigkeit einer vor dem Beitritt eines Staates erteilten Fahrerlaubnis — Entziehung einer zweiten, vom Wohnsitzstaat erteilten Fahrerlaubnis — Anerkennung der Fahrerlaubnis, die vor Erteilung der zweiten, später wegen Nichteignung ihres Inhabers entzogenen Fahrerlaubnis erteilt worden war — Ablauf der mit einer Maßnahme des Entzugs einer Fahrerlaubnis verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis)*

(2009/C 90/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Mannheim

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Karl Schwarz

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mannheim — Auslegung von Art. 7 Abs. 5 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den

Führerschein (Abl. 237, S. 1) — Inhaber mehrerer Fahrerlaubnisse — Gültigkeit einer Fahrerlaubnis, die vor dem Beitritt von dem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, dessen Staatsangehöriger der Betroffene ist — Nichtanerkennung einer Fahrerlaubnis, die in einem anderen Mitgliedstaat — vor dessen Beitritt — vor Ablauf einer Sperrfrist für die Beantragung einer neuen Fahrerlaubnis erworben worden ist, nach Ablauf dieser Sperrfrist durch den Wohnmitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet

**Tenor**

1. Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszuulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zwei gültige Führerscheine gleichzeitig besitzt, deren einer ein EG Führerschein und deren anderer ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Europäischen Union erworben wurden.
2. Die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verhindern es einem Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 283 vom 24.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Kamino International Logistics BV**

(Rechtssache C-376/07) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Monitore des Typs mit Flüssigkristallanzeige (LCD), die mit Anschlussmöglichkeiten für SUB-D, DVI-D, USB, S-Video und Composite-Video versehen sind — Position 8471 — Position 8528 — Verordnung (EG) Nr. 754/2004)*

(2009/C 90/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: Kamino International Logistics BV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) — Auslegung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 281, S. 1) — Farbmonitor, der der Übertragung von Signalen aus einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine sowie einer anderen Quelle fähig ist — Einreihung in Position 8471 der Kombinierten Nomenklatur — Anwendbarkeit und Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 754/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 118, S. 32)

**Tenor**

1. Eine Einreihung von Monitoren, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, in die Unterposition 8471 60 90 als Einheiten von der „hauptsächlich“ in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art im Sinne von Anmerkung 5 B Buchst. a zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur, die den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 geänderten Fassung bildet, ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Monitore sowohl Signale von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine als auch von anderen Quellen darstellen können.
2. Die nationalen Behörden einschließlich der Gerichte haben zur Klärung der Frage, ob Monitore wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, Einheiten von der hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art sind, die Angaben in den Erläuterungen zu Position 8471 des durch das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossene Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und das dazugehörige Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 geschaffenen Harmonisierten Systems, insbesondere die Erläuterungen in den Nrn. 1 bis 5 des Teils I D über Anzeigeneinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, heranzuziehen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 754/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ist zur zollrechtlichen Tarifierung der im Ausgangsverfahren fraglichen Monitore nicht anwendbar.

(<sup>1</sup>) ABl. C 269 vom 10.11.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 17. Februar 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — M. Elgafaji, N. Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie**

(Rechtssache C-465/07) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz — Art. 2 Buchst. e — Tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens — Art. 15 Buchst. c — Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts — Beweis)**

(2009/C 90/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: M. Elgafaji, N. Elgafaji

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Auslegung der Art. 2 Buchst. e und 15 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes — Mindestnormen für die Gewährung des Status als Flüchtling — Gleiches Schutzniveau wie das des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte oder — bei Ablehnung — anwendbare Kriterien für die Feststellung ernsthafter individueller Bedrohung als Folge von willkürlicher Gewalt

**Tenor**

Art. 15 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist wie folgt auszulegen:

— Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.